Nr. 426

Beschluss über die Gebühren für die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

vom 4. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹ sowie auf § 48 Absätze 5 und 6 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005²,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Erwachsene ab vollendetem 25. Altersjahr haben für Beratungsgespräche der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Gebühren zu entrichten. Die Beratungsgespräche werden in Einheiten zu einer Viertelstunde abgerechnet. Gespräche von weniger als einer Viertelstunde Dauer sind unentgeltlich.

² Für Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte, für Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sowie in weiteren begründeten Fällen sind die Beratungsgespräche kostenlos.

§ 2 Höhe der Gebühren

- ¹ Die Gebühren für ein Beratungsgespräch betragen pro Stunde (inkl. MwSt.):
- für Erwachsene ab vollendetem 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Luzern 120 Franken,
- b. für Erwachsene ab vollendetem 25. Altersjahr mit ausserkantonalem Wohnsitz 180 Franken.

² SRL Nr. 430

G 2018-053

¹ SRL Nr. 680

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Nr. 426

§ 3 Ausfall eines Beratungsgespräches

¹ Wer einem Beratungsgespräch unentschuldigt fernbleibt oder sich verspätet davon abmeldet, hat die Gebühr für eine Beratungsstunde zu entrichten.

² Eine Abmeldung gilt als verspätet, wenn sie nicht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Nr. 426 3

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	04.09.2018	01.10.2018	Erstfassung	G 2018-053

4 Nr. 426

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
04.09.2018	01.10.2018	Erlass	Erstfassung	G 2018-053